

# VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1982\*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,  
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,  
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



## Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Idar

Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten  
durch die Kirchenleitung

und der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 1 Seit 2 ff. und Seite 8) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 7 S. 2 f.) folgende Vereinbarung.

### § 1

#### (Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der evangelischen Kirchengemeinden

Idar  
Oberstein

Birkenfeld  
Baumholder  
Traben  
Trarbach  
Rhaunen

ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

### § 2

#### (Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Idar eingegliedert.

### § 3

#### (Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnorts teil.

### § 4

#### (Mitgliedschaft im Presbyterium)

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Idar.

Zu Sitzungen der Presbyterien der anderen Kirchengemeinden, über deren Gebiet sich der personale

<sup>1</sup> Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 44 vom 1. November 1982 (S. 1 - 2).

Seelsorgebereich erstreckt, ist der Militärpfarrer hinzuzuziehen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen.

(§ 2 Abs. 2 des Rheinischen Durchführungsgesetzes vom 18. Januar 1963.)

§ 5

**(Predigtendienst)**

Der Militärpfarrer wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Ev. Kirchengemeinde Idar aufgenommen.

§ 6

**(Amtshandlungen)**

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs, soweit sie im Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Idar ihren Wohnsitz haben, werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs nimmt der Ortspfarrrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers besteht Einverständnis, daß die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Ev. Kirchengemeinde Idar haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist dem Militärpfarrer anzuzeigen. Auf Wunsch zu diesem Kreis gehörender Personen nimmt der Militärpfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Ortspfarrrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 und 2 der Ortspfarrrer. Will der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muß gewährleistet sein, daß er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem

Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit den beteiligten Presbyterien fest.

§ 7

**(Benutzung kirchlicher Gebäude)**

Die Kirchengemeinden innerhalb des personalen Seelsorgebereichs stellen ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchlichen Veranstaltungen der Militärseelsorge gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 8

**(Kollekten)**

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluß des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

**(Stellung anderer Bestimmungen)**

Im übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952;
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs.

§ 10

**(Inkrafttreten)**

Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie setzt gleichzeitig die Vereinbarung vom 3. Januar 1961 / 3. Februar 1961 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1982

Ev. Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

L. S. gez. Becker gez. Stephan

Pinneberg, den 9. Juli 1982

L. S. gez. Dr. Sigo Lehming